

Veranstaltungen, Feste und Feiern gut und sicher organisieren

Tipps für Veranstalter

■ Ein Kooperationsprojekt des Landratsamts Alb-Donau-Kreis
mit der Polizeidirektion Ulm

ALB-DONAU-KREIS

 POLIZEI 
BADEN-WÜRTTEMBERG
POLIZEIDIREKTION ULM



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Fachdienst Jugend und Soziales © 01/2012
Redaktion: Thalia Junginger, Wolfgang Groner, (Landratsamt Alb-Donau-Kreis),
Thomas Probst (Polizeidirektion Ulm)
Titelseite: Gestaltet unter Verwendung eines Fotos von Bluefeeling / pixelio.de
Layout, Satz: Johannes Kiefer, (Landratsamt Alb-Donau-Kreis)
Internet: www.alb-donau-kreis.de (Bereich Jugend und Soziales)
Druck: Landratsamt Alb-Donau-Kreis
Auflage: 300

Vorwort

■ Liebe Leserinnen und Leser

Das ehrenamtliche Engagement vieler Bürgerinnen und Bürger in Vereinen und Verbänden kommt auch den Kindern und Jugendlichen im Landkreis zugute. Neben den vereinsinternen Angeboten tragen die zahlreichen öffentlichen Veranstaltungen dazu bei, das Gemeinwesen insgesamt zu stärken. Hierzu leisten Vereine und Verbände in unseren Städten und Gemeinden einen unschätzbaren Beitrag.

Um eine gute Grundlage für einen reibungslosen Ablauf von Veranstaltungen zu schaffen, hat das Landratsamt Alb-Donau-Kreis in Kooperation mit der Polizei und den Ordnungsämtern diese Informationsbroschüre entwickelt. Sie soll die Verantwortlichen bei der Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen unterstützen.

Besonders auf das Jugendschutzgesetz soll bei Veranstaltungen mit jungem Publikum ein Augenmerk gelegt werden. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen und weitere hilfreiche Tipps für eine gelingende Veranstaltung stellen wir Ihnen in dieser Handreichung vor.

Uns liegt daran, dass Veranstaltungen jeglicher Art problemlos und ohne Komplikationen verlaufen. Sowohl die Veranstalter als auch die Besucher sollen eine persönliche Bereicherung aus einer Veranstaltung ziehen.

Die in dieser Broschüre genannten Ansprechpartner stehen Ihnen bei rechtlichen, organisatorischen oder anderen Fragen gerne zur Verfügung.

Ich wünsche Ihnen und allen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weiterhin viel Freude an der Vereins- und Verbandsarbeit und ein gutes erfolgreiches Gelingen von Festen und Veranstaltungen.



Heinz Seiffert
Landrat

Einleitung

Feste und Feiern in der Gemeinde auszurichten, gehört zu den traditionellen Angeboten der Vereine. Sie bereichern das Zusammenleben in der Gemeinde und dienen der Vereinsförderung.

Sowohl ehrenamtliches Engagement als auch ein hohes Maß an Motivation und Willenskraft sind notwendig, um Feste und Feiern in der Gemeinde auf die Beine zu stellen.

Das Organisationsteam investiert sehr viel Zeit in die Planung einer Veranstaltung. Vom ersten Planungstreffen bis zum Tag der Veranstaltung vergehen oft mehrere Monate.

Bei einer Veranstaltung sind viele verschiedene Aspekte wie gesetzliche Vorschriften, Sicherheitsbestimmungen von Polizei und Feuerwehr als auch Vorschriften der Gemeinde etc. zu berücksichtigen.

Um Veranstaltungen gut zu organisieren, wurde diese Handreichung entwickelt. Sie soll eine Hilfestellung für Veranstalter sein und das Risiko von Störungen minimieren helfen.

Außerdem soll sie den Veranstaltern die Möglichkeit bieten sich beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis und der Polizei über unterschiedliche Fragestellungen zu informieren.

Das Thema Jugend und Alkohol ist ein sehr präsent Thema der Presse und der Politik. Besonders im Umgang mit Alkoholausschank und den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuschG) ist große Sorgfalt geboten. Diese Broschüre klärt über den Jugendschutz und die gesetzlichen Vorschriften auf.

Auch in Punkto Sicherheit können Fehlplanungen weitreichende Folgen haben. Durch Unwissenheit oder beschränkte finanzielle Mittel werden Sicherheitsbestimmungen oft nicht konsequent eingehalten. Besonders bei Notfällen können mangelnde Sicherheitsvorkehrungen zur Gefahr für Besucher und Veranstalter werden. Um in jedem Fall einen reibungslosen Ablauf gewährleisten zu können, sind diverse Vorkehrungen zu treffen. Auch hierüber klärt diese Broschüre auf.

Somit wird die Grundlage für einen reibungslosen Ablauf geschaffen und Besucher wie Organisatoren ziehen am Ende einen persönlichen Nutzen aus der Veranstaltung.

Bestimmungen des Jugendschutzes (JuschG)

Das Jugendschutzgesetz macht es sich zur Aufgabe, Kinder und Jugendliche in der Öffentlichkeit zu schützen. Im Folgenden ein Auszug aus dem Jugendschutzgesetz (Abschnitt 2, Jugendschutz in der Öffentlichkeit)

Auszug aus dem Jugendschutzgesetz

■ § 4 Gaststätten

(1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.

(3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

■ § 5 Tanzveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

■ § 7 Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe

Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen aus, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Veranstalter oder Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf. Die Anordnung kann Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.

■ § 8 Jugendgefährdende Orte

Hält sich ein Kind oder eine jugendliche Person an einem Ort auf, an dem ihm oder ihr eine unmittelbare Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl droht, so hat die zuständige Behörde oder Stelle die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Wenn nötig, hat sie das Kind oder die jugendliche Person

1. zum Verlassen des Ortes anzuhalten,
2. der erziehungsberechtigten Person im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuzuführen oder, wenn keine erziehungsberechtigte Person erreichbar ist, in die Obhut des Jugendamtes zu bringen. In schwierigen Fällen hat die zuständige Behörde oder Stelle das Jugendamt über den jugendgefährdenden Ort zu unterrichten.

■ § 9 Alkoholische Getränke

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

(3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können. § 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

■ § 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren








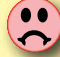

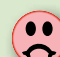
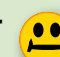

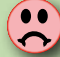








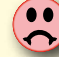
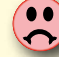


(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.

(2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem, Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren, unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren Tabakwaren nicht entnehmen können.

Auszug aus den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes

Diese Grafik finden Sie auch im Internet unter www.bleib-klar.de

Erlaubt  Verboten  Ausnahme: Erlaubt in Begleitung einer personensorgeberechtigten ❶ oder erziehungsbeauftragten ❷ Person 	Jugendliche unter 16 Jahren	Jugendliche ab 16 Jahren bis unter 18 Jahren
Aufenthalt in Gaststätten Die Einschränkungen gelten nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.	Zwischen 5 und 23 Uhr zur Einnahme eines Getränks oder einer Mahlzeit  ansonsten generell oder  	bis 24 Uhr  zwischen 24 und 5 Uhr oder  
Aufenthalt in Diskotheken, Tanzveranstaltungen Die Anwesenheit von Jugendlichen unter 16 Jahren darf bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.	 oder 	bis 24 Uhr  ab 24 Uhr oder  
Tabakwaren	Abgabe und Konsum in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit 	Abgabe und Konsum in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit 
Spirituosen, Alkopops (Branntwein, branntweinhalteGetränke)	Abgabe und Konsum in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit 	Abgabe und Konsum in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit 
Andere alkoholische Getränke (Bier, Wein, Sekt, Bier- und Weinmix)	Abgabe und Konsum in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit nur ❶  oder 	Abgabe und Konsum in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit 
Spielhallen, Glücksspiel	Aufenthalt in Spielhallen  Teilnahme am Glücksspiel 	Aufenthalt in Spielhallen  Teilnahme am Glücksspiel 
Kino, Filme und Computerspiele	entsprechend der Alterskennzeichnung	entsprechend der Alterskennzeichnung

❶ Personensorgeberechtigte

Personensorgeberechtigt sind die Eltern oder in Ausnahmefällen ein vom Familiengericht bestellter Vormund. Die Personensorge umfasst das Recht und die Pflicht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen, seinen Aufenthalt und seinen Umgang zu bestimmen.

❷ Erziehungsbeauftragte

Erziehungsbeauftragte sind über 18 Jahre alt und nehmen (zeitweise oder auf Dauer) Erziehungsaufgaben nach Vereinbarung mit den Eltern wahr, z.B. die Begleitung einer Jugendlichen unter 16 Jahren in die Disco. Sie übernehmen die Aufsichtspflicht und müssen auf Verlangen von Veranstaltern ihre Berechtigung darlegen. Erziehungsbeauftragt sind auch Personen, die Kinder und Jugendliche in Rahmen der Jugendhilfe, bei Freizeiten oder in der Ausbildung betreuen – dazu zählen auch Lehrer/innen. Erziehungsbeauftragt kann jede volljährige Person sein, wenn sie im Einverständnis mit den Eltern Erziehungsaufgaben tatsächlich wahrnimmt - sie muss im Rahmen der übertragenen Aufgabe Aufsichtspflichten nachkommen können, also in der Lage sein, die anvertrauten jungen Menschen zu leiten und zu lenken. Die Erziehungsbeauftragung ist an keine Form gebunden, häufig wird von Veranstaltern trotzdem die Schriftform verlangt.

Empfehlungen zur Verbesserung der Sicherheit

01 Informieren Sie rechtzeitig (mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung) die zuständige Gemeinde- oder Stadtverwaltung und die Polizei.

02 Benennen Sie einen Hauptverantwortlichen mit telefonischer Erreichbarkeit (Handy) für die Veranstaltung. Dieser muss während der Veranstaltung immer erreichbar sein.

03 Planen Sie Ordnungsdienste in ausreichender Zahl (je 100 erwartete Besucher 2-3 Ordner).

04 Ziehen Sie die Inanspruchnahme gewerblicher Ordnungsdienste in Betracht!

05 Informieren Sie vereinszugehörige Ordner und Helfer im Vorfeld schriftlich und mündlich über das Jugendschutzgesetz, wichtige Telefonnummern und Adressen, die für den Veranstaltungsort geltenden Regelungen und über die geplanten Veranstaltungsabläufe.

06 Sorgen Sie für eine deutliche Kennzeichnung der Ordner (zum Beispiel durch ein gemeinsames T-Shirt).

07 Legen Sie gemeinsam mit der Gemeinde Zufahrt und Zugang für Einsatzkräfte fest. Informieren Sie darüber Ihre Ordnungsdienste und übertragen Sie diesen die Aufgaben, diese Wege freizuhalten.

08 Planen Sie eine Eingangskontrolle. Achten Sie auf das Alter der Besucher (lassen Sie sich im Zweifel den Ausweis zeigen) und ob Alkohol, illegale Drogen oder Waffen eingeschleust werden.

09 Trennen Sie grundsätzlich die Funktionen des Kassiers und der Einlasskontrolle.

10 Sinnvoll kann die Kennzeichnung von Altersgruppen entsprechend dem Jugendschutzgesetz sein (z.B. durch verschiedenfarbige Armbänder). Hilfreich kann auch sein, wenn Minderjährige den sogenannten „Party-Pass“ an der Kasse hinterlegen müssen.

11 Erwägen Sie die Anwendung von One-Way-Tickets.

12 Wichtig: Zur verantwortlichen Organisation einer Veranstaltung gehört auch die Einbeziehung des Außenbereichs des Veranstaltungsortes, z. B. der Parkraum, der von den Besuchern genutzt wird. Führen Sie in diesen Bereichen regelmäßige Kontrollgänge durch. Achten Sie auf Alkohol, Drogen und Waffen. Verwehren Sie auffälligen Personen und Gruppen den Zutritt zum Veranstaltungsort. Rufen Sie bei einer gefährlich erscheinenden Entwicklung die Polizei.

13 Überprüfen Sie bei Besuchern, die nach dem Jugendschutzgesetz nur in Begleitung von „Personensorgeberechtigten“ oder „erziehungsbeauftragten Personen“ an der Veranstaltung teilnehmen dürfen, die Legitimation der Begleitperson. Im Zweifelsfall machen Sie von Ihrem Hausrecht gebrauch und verweigern den Zutritt.

14 Achten Sie streng darauf, nicht mehr Personen einzulassen, als in der Veranstaltungserlaubnis genannt sind.

15 Beachten Sie die Versammlungsstättenverordnung (www.landesrecht-bw.de) und die Hygienebestimmungen (http://www.mlr.baden-wuerttemberg.de/mlr/allgemein/bro_leitfaden.pdf)

16 Weisen Sie rechtzeitig darauf hin, dass Jugendliche zum gesetzlich geregelten Zeitpunkt die Veranstaltung verlassen müssen, z.B. über Durchsagen.

17 Führen Sie nach 24 Uhr Alterskontrollen im Veranstaltungsraum durch.

18 Machen Sie bei Störungen der Veranstaltung konsequent von Ihrem Hausrecht Gebrauch. Rufen Sie ggf. die Polizei zur Durchsetzung des Hausrechts.

19 Scheuen Sie sich nicht, die Veranstaltung zu unterbrechen, wenn sie Ihnen sonst aus dem Ruder zu laufen droht.

20 Setzen Sie rechtzeitig geeignete Akzente, die auf das baldige Ende der Veranstaltung aufmerksam machen (Reduzierung der Musik, Beendigung des Ausschanks spätestens eine halbe Stunde vor Ende der Veranstaltung, ausreichend Beleuchtung).

21 Sie müssen wissen: Eskalationen nehmen mit der Dauer der Veranstaltung überproportional zu. Deshalb empfehlen wir grundsätzlich das Veranstaltungsende auf spätestens 3.00 Uhr zu anzusetzen.

Empfehlungen zur Vermeidung von Suchtmittelmissbrauch

- Kündigen Sie in der Presse, auf Plakaten und im Eingangsbereich an, dass Kontrollen durchgeführt werden
- Die Themenwahl oder das Motto der Veranstaltung darf keinen Aufforderungscharakter zum Suchtmittelmissbrauch (zum Beispiel „Koma/Flatrate-Party“) haben.
- Geben Sie keine „Großgebende“ ab (zum Beispiel „Eimer Sangria“).
- Ist der Ausschank alkoholischer Getränke gestattet, so sind auch alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle zu verabreichen. Davon ist mindestens 1 alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk gleicher Menge. (§ 6 GastG). Wir empfehlen im Allgemeinen ein „attraktives alkoholfreies Getränk“ anzubieten; z.B. Cocktails ohne Alkohol (www.bzga.de).
- Bringen Sie bei der Veranstaltung deutliche Hinweise zum Jugendschutzgesetz an und weisen Sie Ihre Mitarbeiter extra ein (www.jugendagentur-adk.de, oder www.bleib-klar.de)
- Führen Sie während der Veranstaltung Kontrollen durch (Alter der Besucher, Konsumverhalten bei legalen Suchtmitteln, Konsum illegaler Suchtmittel).
- Geben Sie keinen Alkohol an betrunkene oder unter Drogen stehende Personen ab. Die Ordner sollen auf berauschte Personen achten und bei Bedarf auf sie einwirken, um sie vom Weitertrinken abzubringen oder sie zu versorgen (z.B. Taxi rufen oder einen eigenen Fahrdienst einrichten). Bei Jugendlichen sollte ein strenger Maßstab angelegt werden.
- Nehmen Sie rechtzeitig Einfluss auf Gruppen, die außer Kontrolle geraten könnten (z.B. Gruppen die sich gemeinsam betrinken). Sprechen Sie Einzelne an, um sie zur Zurückhaltung aufzufordern. Beteiligen Sie eventuell eine Vertrauensperson der Gruppe.
- Überprüfen Sie, ob Sie nicht ganz auf die Abgabe von branntweinhaltigen Getränken verzichten können. Hilfsweise können Sie den Konsum durch die Preisgestaltung steuern.
- Es ist hilfreich, wenn alkoholfreie Getränke attraktiv und ansprechend angeboten werden.
- Nutzen Sie die Möglichkeiten des sogenannten „Party-Passes“ schon bei der Eingangskontrolle, damit Sie den Vorgaben des Jugendschutzgesetzes gerecht werden. Nähere Informationen zum „Party-Pass“ erhalten Sie unter „www.partypass.de“.
- Prüfen Sie die gesetzlichen Bestimmungen zum generellen Rauchverbot bei öffentlichen Veranstaltungen (Landesnichtraucher-schutzgesetz). Informationen dazu erhalten Sie unter „www.landesrecht-bw.de“.

Handreichung zum Thema „Jugend und Alkohol“

Handlungsempfehlung

Handlungsempfehlungen für Städte und Gemeinden des Gemeindetags Baden-Württemberg, Kreisverband Alb-Donau-Kreis, des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis und der Polizeidirektion Ulm vom 19.11.2008

Grundsätzliches

- Frühzeitige Kontaktaufnahme mit ordnungs- und vollzugspolizeilichen Stellen (Beratungsgespräch).
- Benennung eines zusätzlichen Vereinsverantwortlichen zur Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen.
- Keine Gestattungen für Themenpartys, die zum exzessiven Alkoholkonsum einladen (Bsp.: „Saufen bis der Arzt kommt“, „Koma-, Tequila-, Whisky-, Wodka-party“).
- Keine Lockangebote für preiswerten Alkohol (Happy Hour, Flatrate, 150-Cent, Nimm 2, etc.).
- Keine Abgabe von „Großgebinden“ (Bsp.: „Eimer Sangria“).
- Keine Alkoholabgabe an erkennbar Betrunkene.
- Kein alkoholisiertes Ordnungs- und Festpersonal.
- Keine Abgabe von branntweinhaltigen Getränken bei Tagesveranstaltungen im Freien, z. B. bei Fastnachtsveranstaltungen.
- Überprüfen Sie die Preise alkoholfreier Getränke im Verhältnis zu alkoholhaltigen Getränken. Es ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer als das billigste alkoholische Getränk gleicher Menge zu verabreichen.

Zeitliche Vorgaben

- Das Festprogramm beginnt möglichst frühzeitig.
- Das Ausschankende erfolgt spätestens um 02.30 Uhr.
- Das Ende der Veranstaltung ist spätestens um 03.00 Uhr.

Maßnahmen für einen verbesserten Jugendschutz

- Konsequente Einhaltung von Jugendschutz- und Gaststättengesetz.
- Bei Veranstaltungen mit jungem Publikum als Zielgruppe erfolgen Einlasskontrollen hinsichtlich Alter, Trunkenheit und mitgeführten Gegenständen (Alkoholika, Drogen, Waffen, gefährliche Gegenstände).
- Anwendung von „One-Way-Tickets“, wo dies möglich ist.
- Für Einlasskontrollen und die Durchsetzung des Hausrechts ist geeignetes Ordnungspersonal einzusetzen.
- Gewährleistung der altersgerechten Alkoholabgabe ggf. durch Alterskennzeichnung (Stempel oder Armbänder), empfohlen wird eine Ausgabe von branntweinhaltigen Getränken möglichst spät.
- Aufforderung mittels Durchsage um 24.00 Uhr an unter 18-jährige ohne Erziehungsbeauftragten zum Verlassen der Veranstaltung.
- Durchführung von Alterskontrollen nach 24.00 Uhr im Veranstaltungsraum durch den Veranstalter.

Der PartyPass: eine Initiative des „Netzwerk Neue Festkultur“ im Land Baden-Württemberg



Der PartyPass ist eine gute Möglichkeit für minderjährige (unter 18) Besucher, bei Festen eingelassen zu werden. Jeder Veranstalter, der Wert auf Jugendschutz legt, hatte bislang die Möglichkeit, den Personalausweis einzuhalten, um einen Überblick über die anwesenden Jugendlichen zu haben. Das geht seit Oktober 2010 nicht mehr, als das Personalausweisgesetz geändert wurde.

Nun besteht mit dem PartyPass die Möglichkeit, dass genauso weiterverfahen wird wie bisher: Anstatt des Personalausweises wird der PartyPass (nach Kontrolle, ob die Angaben korrekt sind) abgegeben und nach der Veranstaltung wieder abgeholt.



Jugendliche unter 18 Jahren weisen sich gegenüber dem Veranstalter mit einem Originalausweis (z.B. Personalausweis) aus, um Eintritt zur Veranstaltung zu bekommen. Außerdem haben sie den PartyPass dabei, den sie während ihres Aufenthaltes als Pfand hinterlegen.

Vorbereitung für den Veranstalter

Folgende Vorgehensweise hat sich in der Praxis gut bewährt:

Der Veranstalter bereitet Klarsichthüllen (Plastiktüten) in erforderlicher Anzahl vor und nummeriert diese gut sichtbar (Edding) von 1 bis z.B. 800 (wenn 800 Jugendliche erwartet werden). Die numerische Ablage des hinterlegten PartyPass hilft entscheidend bei einer zügigen Rückgabe der Pässe am Veranstaltungsende!

Einlasskontrolle

01 Das am Einlass eingesetzte Personal (Security oder auch eigenes Personal) vergleicht Passbild, Name und Geburtstag von Originalausweis und PartyPass.

Stimmen die Daten nicht überein, bekommen die Jugendlichen keinen Einlass. Ein mit falschen Daten erstellter „PartyPass“ wird mit Einverständnis des/der Jugendlichen an Ort und Stelle vom Sicherheitspersonal entgegengenommen und entsorgt.

02 Ein farbiges Armband wird je nach Alter und Farbcode an den Jugendlichen vergeben.

03 Der PartyPass kommt nach Abgleich der Daten in die vorbereitete Klarsichthülle und im Gegenzug bekommt der Jugendliche die Nummer, die seine Klarsichthülle hat, deutlich sichtbar auf das Armband geschrieben (Eding).

04 Je 50 Nummern / Klarsichthüllenummern kommen in einen Ordner/Ordnungssystem (wichtig für die spätere zügige Herausgabe).

05 Der Originalausweis (z.B. Personalausweis) bleibt beim Jugendlichen.

06 Der Veranstalter bedankt sich kurz vor 24 Uhr bei den jugendlichen Festbesuchern und fordert sie auf, die Veranstaltung zu verlassen und ihren PartyPass abzuholen.

07 Der Veranstalter sorgt dafür, dass zu diesem Zeitpunkt möglichst viele Ausgabestellen für den PartyPass bereit sind, die Pässe wieder zurück zu geben.

08 Ein **nicht rechtzeitig abgeholter** PartyPass wird vom Veranstalter **an das Bürgermeisteramt übergeben**, das die Veranstaltung genehmigt hat. **Es folgt ein Gespräch mit den Eltern durch das Bürgermeisteramt.** (Bitte klären Sie diese Vorgehensweise mit Ihrem örtlichen Bürgermeisteramt ab.)

■ Zügige Herausgabe

Bestens bewährt hat sich folgende Vorgehensweise:

01 Die Herausgabe des PartyPass erfolgt an mehreren Stationen. z.B. Stationen à 50 Nummern: Nr. 1-49, 50-99, 100-149, ... 750-800.

02 Der Jugendliche gibt das farbige Armband zurück und erhält dafür seinen PartyPass.

Für diese Vorgehensweise benötigt der Veranstalter keine zusätzlichen Kräfte. Die Stationen können durch die zuvor als Ordner eingesetzten Personen betreut werden. Angeraten wird ein Ordner für je 50 anwesende Besucher

Texte entnommen und herunterladbar aus der Internetseite zum Party-Pass:

www.partypass.de

Bitte beachten Sie auf dieser Internetseite auch die Hinweise für Veranstalter und Eltern. (Stand: 30. Oktober 2011)

Den PartyPass gibt es NUR auf der oben genannten Homepage!

Er ist eine geschützte Marke, darf also nur zum vorgesehenen Zweck verwendet werden. Eine pdf-Datei steht zum Download bereit, die am eigenen Rechner ausgefüllt und ausgedruckt werden kann/muss. Dazu ist ein Programm zur Darstellung von pdf-Dokumenten nötig.

Weisen Sie bereits in Ihren Werbemedien darauf hin, dass Sie die Party-Pass-Idee unterstützen.

Erklärung zur Durchführung von Veranstaltungen

Durch diese Erklärung verpflichtet sich der Veranstalter, die folgenden Bedingungen bei der Durchführung der Veranstaltung ohne Ausnahmen zu erfüllen.

Wir halten das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ein

- Wir verkaufen keinen Alkohol an unter 16-jährige.
- Wir verkaufen keine Spirituosen und branntweinhaltenen Mixgetränke (z.B. Alkopops) an unter 18-jährige.
- Wir beachten die Altersgrenzen und die entsprechenden Anwesenheitsbestimmungen nach § 4-8 JuSchG beim Einlass und beim Festverlauf.

Wir sorgen für die Sicherheit unserer Gäste

- Wir beauftragen Festordner oder einen Security-Dienst. Dieser ist verantwortlich für die Sicherheit auf dem Veranstaltungsgelände, inklusive Vorplatz und Parkplatz. Bei aggressiven Handlungen wirken sie beruhigend und professionell ein und verständigen bei Bedarf die Polizei.
- Wir führen am Eingang Alterskontrollen durch. Mitgebrachter Alkohol wird abgenommen. Beim Besitz von illegalen Drogen erfolgt unmittelbar eine Anzeige. Betrunkene Personen wird der Zutritt verweigert. Außerdem sind Waffen jeglicher Art verboten.
- Betrunkene erhalten keinerlei Alkohol an der Bar.
- Die Gäste werden über Busverbindungen und Taxidienste informiert.

Dieses Formular steht auch im Internet zum Download bereit:
www.alb-donau-kreis.de

Wir bieten attraktive alkoholfrei Getränke an

- Das günstigste Getränk ist ein attraktives alkoholfreies Getränk. Dieses wird auf der Preisliste besonders hervorgehoben. (§6 GastG)

Wir übernehmen Verantwortung und sind Vorbild

- Wir informieren die Polizei, falls Minderjährige hochprozentigen Alkohol mitbringen.
- Wir bemühen uns um einen sicheren Heimweg für Gäste, die stark betrunken sind, insbesondere für Jugendliche. Dies geschieht durch Ansprechen von Freunden oder die Beauftragung eines Taxis. Bei Schwierigkeiten informieren wir die Polizei oder den Rettungsdienst.
- Wir sind uns als Veranstalter und Ordner unserer Vorbildfunktion bewusst, deswegen bleiben wir nüchtern.
- Wir unterstützen das Projekt „PartyPass“ und beteiligen uns aktiv daran.

.....
Ort, Datum, Unterschrift des Veranstalters

.....
Ansprechpartner mit Telefonnummer

Checkliste für Veranstalter

Mindestens 2 Monate vor der Veranstaltung

Ansprechpartner /
Verantwortlicher

Erledigt
am

	Veranstaltungshaftpflichtversicherung abgeschlossen		
	Hauptverantwortlicher mit Handynummer benannt		
	Genehmigungen eingeholt (z.B. ordnungsbehördliche Erlaubnis)		
	Mindestens 4 Wochen vorher		
	Bei Werbung bekanntgemacht: 1. Beginn und Ende; 2. Altersgrenzen; 3. Kontrollhinweis		
	Begehung des Veranstaltungsgeländes mit der Feuerwehr		
	Absprachen mit gewerblichen Ordnerdiensten sind getroffen		
	Plakatiererlaubnis eingeholt		
	GEMA informiert		

Ca. 4 Wochen vor der Veranstaltung

	Kontaktaufnahme mit der Polizei		
	Ausreichend Ordner (2-3 Ordner pro 100 Besucher)		
	Ordnererkennung (z.B durch spezielle Bekleidung)		
	Alkoholfreie Getränke billiger (§ 6 GastG)		
	Zufahrt für Einsatzfahrzeuge		
	Bereitschaftsdienste Feuerwehr und DRK		
	Vorsorge vor Überfüllung des Veranstaltungsraumes		

Kurz vor und während der Veranstaltung

	Schild mit Altersgrenzen am Eingang		
	Ausreichend benutzbare Notausgänge beschildert		
	Aushang des Jugendschutzgesetzes		
	„Eingang-Schleuse“ ist eingerichtet		
	Eingang und Ausgang sind räumlich getrennt		
	Kasse und Einlasskontrolle getrennt		
	Einlasskontrolle wurde informiert über Vorgehensweise bei: 1. mitgebrachter Alkoholika; 2. Mitbringen unerlaubter Gegenstände		
	Erfahrenes Personal am Eingang		
	Altersnachweis kennzeichnen (z.B. durch Bändchen oder Stempel)		
	Kein Zutritt für Betrunkene		
	Nachweiskontrolle: 1. Personensorgeberechtigter; 2. Erziehungsbeauftragter		
	Außenkontrollen		
	Anwesenheitskontrollen um 22 Uhr und 24 Uhr		
	Bei Durchsagen Licht an und Veranstaltungspause machen		
	Notfall-Nummern an Veranstaltungspersonal weitergeben		

Noch Fragen?

Wir beraten Sie gerne bei der Planung und Durchführung Ihrer Veranstaltung.

■ Landratsamt Alb-Donau-Kreis

Fachdienst Jugendhilfe, Soziale Dienste

Kreisjugendpflege/Jugendschutz

0731-185-4333

Sophia Wieser

sophia.wieser@alb-donau-kreis.de

Suchtpräventionsbeauftragte

0731-185-4341

Thalia Junginger

thalia.junginger@alb-donau-kreis.de

Fachdienst Ordnung und Verkehr

0731-185-1448

Nadine Lausterer

nadine.lausterer@alb-donau-kreis.de

■ Die Jugendsachbearbeiter Ihrer örtlichen Polizeidienststelle:

Polizeidirektion Ulm,

Polizeiliche Prävention

0731-188-1800

Thomas Probst

thomas.probst@polizei.bwl.de

Polizeirevier Ulm-Mitte

0731-188-3312

Werner Kraus

werner.kraus@polizei.bwl.de

Polizeiposten Amstetten

07331-71570

Rudolf Kuhn

rudolf.kuhn@polizei.bwl.de

Polizeiposten Böfingen

0731-267899

Günther Schmidt

guenther.schmidt@polizei.bwl.de

Polizeiposten Dornstadt

07348-96790

Horst Schmidberger

horst.schmidberger@polizei.bwl.de

Polizeiposten Langenau

07345-92900

Leonhard Kraus

leonhard.kraus@polizei.bwl.de

Polizeirevier Ulm-West

0731-188-3812

Reinhold Muth

reinhold.muth@polizei.bwl.de

Polizeiposten Blaustein

07304-80370

Ludwig Zeller

ludwig.zeller@polizei.bwl.de

Polizeiposten Dietenheim

07347-9588070

Klaus-Dieter Greck

klaus-dieter.greck@polizei.bwl.de

Polizeiposten Erbach

07305-933950

Karl-Heinz Munding

karl-heinz.munding@polizei.bwl.de

Polizeiposten Eselsberg

0731-5501950

Gerhard Burmeister

gerhard.burmeister@polizei.bwl.de

Polizeiposten Wiblingen

0731-401750

Arnold Gesele

arnold.gesele@polizei.bwl.de

Polizeirevier Ehingen

07391-5880

Ulrich Gurschler

ulrich.gurschler@polizei.bwl.de

Polizeiposten Blaubeuren

07344-96350

Siegfried Söll

siegfried.soell@polizei.bwl.de

Polizeiposten Laichingen

07333-950960

Helmut Fischer

helmut.fischer5@polizei.bwl.de

Polizeiposten Munderkingen

07393-91560

Lorenz Ruf

lorenz.ruf@polizei.bwl.de

Polizeiposten Schelklingen

07394-933880

Bernd Magg

bernd.magg@polizei.bwl.de

■ Eine kleine Linksammlung:

www.bleib-klar.de

www.jugendschutztrainer.polizei-beratung.de

www.jugendagentur-adk.de

www.landesrecht-bw.de

www.mlr.baden-wuerttemberg.de/mlr/allgemein/bro_leitfaden.pdf

www.staygold.eu

www.bag-jugendschutz.de

www.villa-schoepflin.de

www.bzga.de

www.bist-du-staerker-als-alkohol.de

www.partypass.de

■ Ansprechpartner in Ihrer Stadt-/Gemeindeverwaltung
